

Damit wird deutlich, daß die Linie XIV ihrer wachsenden Verantwortung, insbesondere mit der Gewährleistung und Durchsetzung größerer Einheitlichkeit bei der Realisierung der Vollzugsprozesse der Untersuchungshaft im MfS sowie mit der weiteren, vor allem vorbeugenden Erhöhung der Ordnung und Sicherheit des Untersuchungshaftvollzuges einschließlich der Sicherung der Untersuchungshaftanstalten, einen spezifischen Beitrag im Rahmen der Gesamtaufgabengestaltung des MfS zu leisten, perspektivisch nur bei weiterer Vervollkommen der rechtlichen Grundlagen sowie der weisungs- und befehlsmäßigen Regelungen des Untersuchungshaftvollzuges gerecht werden kann.

Im engen Zusammenhang mit der Notwendigkeit der weiteren Vervollkommen des sozialistischen Rechts entsprechend den gegenwärtigen und absehbaren perspektivischen Erfordernissen der gesellschaftlichen Entwicklung macht es sich auch erforderlich, die rechtlichen Grundlagen des Untersuchungshaftvollzuges weiter zu vervollkommen. An der Ausarbeitung erster Entwürfe für ein entsprechendes Untersuchungshaftvollzugsgesetz wirken die Autoren mittelbar und unmittelbar mit. Sie sind um die praxisbezogene Umsetzung der diesbezüglich in der vorliegenden Arbeit konzipierten und im Gesetzesentwurf zu berücksichtigenden Grundsätze bemüht. Das Autorenkollektiv vertritt den Standpunkt, daß die inhaltliche Ausgestaltung des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes so erfolgen muß, daß es eine entscheidende Voraussetzung zur einheitlichen Durchsetzung aller wesentlichsten Aufgaben und Prozesse des Untersuchungshaftvollzuges schafft. Es muß

1. Zur qualifizierten Verwirklichung der Ziele der Untersuchungshaft als Bestandteil der Erhöhung der Ordnung und Sicherheit zur weiteren Erhöhung der Rechtssicherheit der Bürger sowie zum wachsenden Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung vor kriminellen Handlungen, vor allem staatsfeindlichen, beitragen.